

Gegenüberstellung der Veränderungen in der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten des Landkreises Freudenstadt

Neue Fassung: Stand 19. Juli 2021

Seite 1 von 4

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Fassung vom 15. Juli 2013	Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Neufassung
§ 1 Zweck der Beihilfe (1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2013, jährlich bis zu vier Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger a. <i>nach Erteilung der Approbation im Landkreis Freudenstadt</i> ärztlich tätig werden oder b. ihre Weiterbildung zum Facharzt <i>im Landkreis Freudenstadt</i> absolvieren um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern. (2) (...) (3) (...)	§ 1 Zweck der Beihilfe (1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2013, jährlich bis zu vier Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger <i>nach Erteilung der Approbation im Landkreis Freudenstadt</i> a. <i>nach Erteilung der Approbation im Landkreis Freudenstadt</i> ärztlich tätig werden oder b. ihre Weiterbildung zum Facharzt <i>im Landkreis Freudenstadt</i> absolvieren um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern. (2) (...) (3) (...)
§ 2 Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen (1) (...) (2) (...) (3) (...) (4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger entweder im Landkreis Freudenstadt ärztlich tätig werden oder seine <i>komplette</i> Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Freudenstadt absolvieren.	§ 2 Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen (1) (...) (2) (...) (3) (...) (4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger entweder im Landkreis Freudenstadt ärztlich tätig werden oder <i>für die Dauer von vier Jahren</i> seine <i>komplette</i> Weiterbildung zum Facharzt an einem

Gegenüberstellung der Veränderungen in der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten des Landkreises Freudenstadt

Neue Fassung: Stand 19. Juli 2021

Seite 2 von 4

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Fassung vom 15. Juli 2013	Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Neufassung
(5) Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind. In diesem Fall ist das Universitätsklinikum Tübingen als nächster Weiterbildungsstandort zu präferieren. (6) Sofern der Beihilfeempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt absolviert ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen: a. Arzt bei einem (Akut-) Krankenhaus im Landkreis Freudenstadt. b. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich. c. Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt. Die Arzt Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben. § 3 Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe (1) (...)	Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Freudenstadt absolvieren. (5) Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind. In diesem Fall ist das Universitätsklinikum Tübingen als nächster Weiterbildungsstandort zu präferieren wählen. (6) Sofern der Beihilfeempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt absolviert ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen: a. Arzt bei einem (Akut-) Krankenhaus im Landkreis Freudenstadt. b. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich. c. Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt. Die Arzt Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben. § 3 Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe (1) (...)

Gegenüberstellung der Veränderungen in der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten des Landkreises Freudenstadt

Neue Fassung: Stand 19. Juli 2021

Seite 3 von 4

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Fassung vom 15. Juli 2013	Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Neufassung
(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren gewährt und beträgt in der Regel 500 EURO (in Worten: fünfhundert EURO) monatlich. § 4 Nachweispflichten des Beihilfeempfängers Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten: a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert. b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen. c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.	(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren, <i>maximal bis zu dem Monat in dem die Approbation erteilt wird</i>, gewährt und beträgt in der Regel 500 EURO (in Worten: fünfhundert EURO) monatlich. (3) <i>Erhält der Beihilfeempfänger die Studienbeihilfe für weniger als vier Jahre, verringert sich die Verpflichtung nach § 2 Abs. 4 und Abs. 6 ebenfalls auf die Zeit, für die der Beihilfeempfänger tatsächlich Beihilfe erhalten hat.</i> § 4 Nachweispflichten des Beihilfeempfängers Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten: a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert. b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Zweiten Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen <i>und nach Erhalt der Approbation (§ 40 ÄApprO) diese vorzulegen.</i> c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.

Gegenüberstellung der Veränderungen in der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten des Landkreises Freudenstadt

Neue Fassung: Stand 19. Juli 2021

Seite 4 von 4

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Fassung vom 15. Juli 2013	Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten – Neufassung
d) <i>Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.</i> e) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.	d) — Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. e) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.